Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
10 Cs 20 Js 36767/23

Amtsgericht Konstanz

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

1) R
geboren am , Beruf: Grundschullehrerin

Verteidiger:
Rechtsanwalt

2) W
geboren am , Beruf: Grundschullehrerin

Verteidiger:
Rechtsanwalt

wegen fahrlässige Tötung durch Unterlassung

Das Amtsgericht - Strafrichter - Konstanz hat in der Hauptverhandlung vom 21.01.2025, 31.01.2025, 12.02.2025 und 25.02.2025, an der teilgenommen haben:

Richter
als **Strafrichter**

Oberstaatsanwältin
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt
als **Verteidiger**

Rechtsanwalt Mandic
als **Nebenklagevertreter**

Justizangestellt
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

1. Die Angeklagten sind der fahrlässigen Tötung schuldig.

2. Die Angeklagte R wird deshalb zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt.

3. Die Angeklagte W wird deshalb zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt.

4. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird jeweils zur Bewährung ausgesetzt.

5. Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Nebenkläger.

Angewendete Vorschriften:

§§ 222, 56 Abs. 1 StGB

Gründe:

I.

1.

2.

II.

Am Vormittag des 18.09.2023 führten die Angeklagten als verantwortliche Lehrkräfte der im Hallenbad , den Schwimmunterricht der Klasse 2a durch. Wie den Angeklagten bekannt war, handelte es sich um die erste Schwimmstunde für insgesamt 21 Schülerinnen und Schüler, unter denen sich der Geschädigte P als Nichtschwimmer befand.

Zu Beginn der Schwimmstunde spannte die Angeklagte R eine farbige Abtrennleine quer über das Schwimmbecken, um so den Nichtschwimmerbereich zu markieren. Dieser betrug eine Fläche von ca. 8,7 Meter Länge mal 10 Meter Breite und wies beim Einstieg eine Wassertiefe von ca. 82 cm auf. In Richtung der Trennleine wurde das Becken wegen des abschüssigen Bodens immer tiefer bis es im Bereich der Trennleine eine Tiefe von ca. 130 cm erreichte.

Obwohl die Angeklagten mit den Verhältnissen des Hallenbads vertraut waren und ihnen auch bekannt war, dass ein Großteil der Zweitklässler aufgrund ihrer Körpergröße im hinteren Bereich des von ihnen markierten Nichtschwimmerbereichs nicht mehr sicher stehen kann, schickten sie alle 21 Kinder gemeinsam für ein Aufwärmspiel in den Nichtschwimmerbereich und ließen es zu, dass die Kinder sich im gesamten markierten Bereich bewegten. Die Kinder erhielten zur Simulation des Autofahrens im Wasser Tauchringe und anschließend verschiedene Kommandos wie „Stau", um sich langsam fortzubewegen, rückwärts zu gehen oder auf der Stelle zu drehen und wieder die Richtung zu wechseln. Die Angeklagten standen währenddessen an der Kopfseite des Nichtschwimmerbereichs und beobachteten, wie die Kinder sich im Wasser bewegten. Spätestens bei dem Kommando „Waschanlage", bei dem die Kinder im Wasser spritzen sollten und dem anschließenden Kommando „Autorennen", bei dem sich die Kinder schneller bewegen sollten, verloren die Angeklagten die Übersicht. Der Geschädigte hielt sich bei dem Kommando „Waschanlage" bei der Abtrennleine auf und ertrank hier unbemerkt.

Erst als die Angeklagten nach dem Kommando „Autorennen" die Kinder zu rechten Seite des Beckens schickten, nahm die Angeklagte W gegen 8:39 Uhr wahr, wie der Geschädigte hinter der Absperrung des Nichtschwimmerbereichs regungslos in Bauchlage auf der Wasseroberfläche trieb. Nachdem die Angeklagte W die Angeklagte R auf den Geschädigten aufmerksam gemacht hatte, sprang die Angeklagte R sofort in das Becken, um den Geschädigten zu retten. Obwohl die Angeklagte R ab diesem Moment sehr schnell reagierte, den bewusstlosen Geschädigten aus dem Wasser zog, Reanimationsversuche unternahm und durch die Angeklagte W der Rettungsdienst, dem zunächst eine Reanimation gelang, verständigt wurde, überlebte der Geschädigte nicht. Am 27.09.2023 um 12:45 Uhr wurde sein Hirntod festgestellt. Der Geschädigte verstarb an einer globalen Sauerstoffunterversorgung infolge eines Ertrinkungsvorgangs.

Ursächlich für den Tod war, dass der Geschädigte aufgrund seiner Körpergröße von 127 cm bei einer Wassertiefe von 132 cm nicht mehr stehen konnte, unterging und ertrank und dieses Ertrinken von den Angeklagten zu spät bemerkt wurde, sodass die sodann eingeleiteten Rettungsmaßnahmen zu spät erfolgten und nicht mehr erfolgreich waren.

Nach dem Maß der erforderlichen Sorgfalt hätten die Angeklagten den Geschädigten nicht aus dem Blick verlieren dürfen. Die Kernpflicht bestand in der Beaufsichtigung der Kinder. Durch das gleichzeitige Hineinschicken sämtlicher Schülerinnern und Schüler setzten sich beide Angeklagte außerstande, jedes einzelne Kind im Blick zu behalten und bei Verhaltensverstößen oder in Notfällen rechtzeitig reagieren zu können.

Dieser Verlauf war für beide Angeklagte vorhersehbar und vermeidbar. Sie hätten erkennen können, dass die örtlichen Gegebenheiten das Risiko eines Ertrinkungsvorgangs für Zweitklässler, die nicht schwimmen können, erhöhten. Bereits 1,5 Meter ab der Kopfseite betrug die Tiefe des Nichtschwimmerbereichs 90 cm. Bei 2,9 Metern betrug die Wassertiefe 98,5 cm, bei 4,4 Metern, also ca. der Hälfte des Nichtschwimmerbereichs, war mit 1,08 Metern bereits eine Wassertiefe erreicht, bei der die Mundöffnung des Geschädigten schon unter Wasser lag. Die Höhe des Mundes lag bei etwa 1,05 Metern über der Fußsohle, die Höhe der Nasenöffnung bei ca. 1,09 Metern. Bei 5,9 Metern betrug die Wassertiefe 118,5 cm, bei 7,4 Metern 125,5 cm, sodass selbst ein Stehen auf Zehenspitzen nicht mehr möglich war. Beide Atemöffnungen lagen also bereits bei einer Entfernung von ca. 3 Metern nur äußerst knapp über der Wasseroberfläche. Die Durchführung der Wassergewöhnungsspiele erhöhte die Gefahr. Aufgrund dieser für die Angeklagten erkennbaren gefahrerhöhenden Umstände hätten sie bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt dafür Sorge tragen müssen, dass die Anzahl der im Wasser befindlichen Kinder eine vollständige Übersicht und Reaktionsmöglichkeit innerhalb weniger Sekunden ermöglicht. Die Angeklagten hätten insbesondere dafür Sorge tragen müssen, dass sich die Kinder nur in einem Bereich bewegen, in dem sie noch sicher stehen können. Obwohl ihnen dies durch eine vorherige Aufteilung der Gruppe möglich gewesen wäre, unterließen sie entsprechende Vorkehrungen.

Bei pflichtgemäßem Alternativverhalten wäre der Ertrinkungstod des Geschädigten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert worden.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen beruhen auf den eigenen, insoweit glaubhaften Angaben der Angeklagten sowie der Verlesung des Auszugs aus dem Bundeszentralregister.

Die Feststellungen zur Sache beruhen auf den Einlassungen der Angeklagten, soweit diesen zu folgen war, sowie der Beweisaufnahme, insbesondere den glaubhaften Angaben der Zeugen R , R S , H und P sowie den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern und den verlesenen Urkunden.

1.

Die Angeklagte R ließ sich über ihren Verteidiger dahin ein, bereits seit

Die Beaufsichtigungen hätten nach Vorgabe des Stundenplans immer mit zwei Lehrkräften stattgefunden. Die Mitangeklagte W habe in Vorbereitung der verfahrensgegenständlichen Unterrichtsstunde mit den Kindern die Regeln besprochen und die Eltern bezüglich der Schwimmfertigkeiten ihrer Kinder befragt. Die Mitangeklagte W habe einen Fragebogen der Sportfachschaft an die Schüler versandt, diesen ausgewertet und der Angeklagten R übergeben. Man habe ein klares Bild über die Schwimmfertigkeiten der einzelnen Schüler erhalten und die Ausgestaltung des Schwimmunterrichts daran orientiert.

Die Angeklagten hätten pädagogisch anerkannte Übungen ausgewählt. Spielerisch sei den Kindern vermittelt worden, mit einem Ring wie ein Lenkrad in den Händen durch das Wasser zu gehen. Damit sollte ausgeschlossen werden, dass die Kinder schwimmen und sich stattdessen so auf sich selbst konzentrieren. Schwimmübungen im direkten Sinne seien nicht geplant gewesen und hätten dadurch ausgeschlossen werden sollen.

Vor Ort sei die Angeklagte R durch das Personal der Badeanstalt in verschiedene Gegenständige wie das Telefon, die Notfallnummer, den Notfallknopf, den Defibrillator und den Verbandskasten eingewiesen worden. In der Eingangshalle habe die Mitangeklagte W währenddessen die wichtigsten Regeln im Schwimmbad wiederholt und die Unterrichtsstunde erläutert. Nachdem sich alle Schüler am Schwimmbecken versammelt hatten, habe ein Kind der Angeklagten R geholfen, eine Leine zu spannen. Danach habe die Mitangeklagte W das Spiel und das Verhalten im Becken erläutert. Die Angeklagten hätten gemeinsam verbal und mit Handzeichen den vorderen Bereich im Nichtschwimmerteil, in dem die Kinder sich aufhalten durften, markiert. Die Angeklagte R hätte die Kinder zu diesem Zeitpunkt schon angewiesen, nicht bis zur Leine zu gehen und nicht zu schwimmen. Die Kinder hätten sich zu diesem Zeitpunkt noch auf der Längsseite auf der Bank des Nichtschwimmerteils an der Fensterseite befunden. Die Kinder hätten die Anweisungen verstanden. Anschließend seien die Ringe ausgeteilt und alle Kinder nacheinander über die Treppe ins Wasser gelassen worden. Alle Kinder hätten dort stehen können und seien ruhig und konzentriert gewesen. Die Angeklagten hätten sich an der Kopfseite des Nichtschwimmerteils platziert und die Kinder erneut angewiesen, sich nur dort aufzuhalten, wo sie sicher stehen können. Es habe keine Anzeichen für Verhaltensverstöße gegeben. Man habe die Kinder zur Beurteilung ihrer Fähigkeiten im Wasser anschließend beobachtet und jedes einzelne Kind ununterbrochen im Blick gehabt.

Nach Anweisung auf das Signal einer Pfeife seien die Kinder kontrolliert angewiesen worden, sich in bestimmte Richtungen zu begeben. Es habe Anweisungen wie „Stau" gegeben, um sich

langsam fortzubewegen, rückwärts zu gehen oder auf der Stelle zu drehen und wieder die Richtung zu wechseln. Die Kinder seien hierbei gut zu beobachten gewesen und hätten sich diszipliniert verhalten. Bei der darauffolgenden Anweisung „Waschanlage" hätten die Kinder sich selbst im Stehen anspritzen dürfen. Es sei dabei klar formuliert worden, nur sich selbst und niemand anderen anzuspritzen. Die Angeklagte R könne sich noch daran erinnern, dass der Geschädigte sich im vorderen Bereich am Beckenrand befunden, sicher gewirkt und beim Anspritzen keine Angst gezeigt habe. Er habe hierbei auch sicher stehen können.

Im Rahmen dieser Spiele habe es keinerlei Vorkommnisse gegeben. Zur weiteren Planung habe man die Kinder auf der rechten Seite des Beckens sammeln wollen. In diesem Augenblick habe die Mitangeklagte W den Geschädigten mit dem Gesicht nach unten hinter der Leine im Schwimmerbereich gesehen und geschrien. Die Angeklagte R sei ins Wasser gesprungen, habe ihn herausgezogen und unverzüglich Wiederbelebungsmaßnahmen durchgeführt.

2.

Die Angeklagte W ließ sich über ihren Verteidiger dahin, dass am Unfalltag im Rahmen des Sportunterrichts die erste Schwimmstunde stattgefunden und sie sich

Sie sei mit den Begebenheiten des verfahrensgegenständlichen Hallenbads vertraut gewesen und habe insbesondere gewusst, dass der Boden des Beckens abschüssig ist und zur Trennleine zwischen Nichtschwimmer- und Schwimmerbereich tiefer wird, weswegen einige Kinder, abhängig von ihrer Körpergröße, in bestimmten Bereichen nicht mehr stehen können. Nach der Ankunft im Schwimmbad habe sie mit den Kindern das drei Tage zuvor bereits im Unterricht besprochene grundsätzliche Verhalten während des Schwimmunterrichts erneute besprochen. Sie habe unter anderem erläutert, dass es einen Nichtschwimmer- und einen Schwimmerbereich gebe, ferner, dass man sich als Nichtschwimmer im Nichtschwimmerbereich nur dort aufhalten dürfe, wo man noch stehen kann und sich sicher fühlt, und dass man sich bei Unwohlsein melden soll. Die Schwimmfähigkeit der Kinder sei zuvor bei den Eltern abgefragt worden, man habe die Einschätzungen der Eltern jedoch nicht einfach so übernommen, sondern jedes Kind zunächst als Nichtschwimmer betrachtet, um sich in der ersten Stunde selbst ein Bild von den Schwimmfertigkeiten der einzelnen Kinder zu machen. Erst anschließend hätten die Angeklagten eine Trennung sicher vornehmen können.

Die Mitangeklagte R habe gemeinsam mit einem Schüler die Abtrennleine für den Nichtschwimmerbereich angebracht. Anschließend sei den Kindern noch außerhalb des Beckens

der Ablauf des nachfolgenden Spiels, bei dem die Kinder durch das Wasser laufen und bestimmte Anweisungen befolgen sollten, erklärt worden. Die Nutzung von Schwimmspielen zur Wassergewöhnung sei der Angeklagten bereits im Studium vermittelt worden. Die Kinder seien nach der Aushändigung von Schwimmringen geordnet über die Treppe ins Wasser gelassen worden. Man habe danach erneut auf die Trennleine hingewiesen und die Kinder verbal und mit einer Handgeste aufgefordert, sich im Abstand zur Leine aufzuhalten. Man habe die Kinder ferner aufgefordert, sich nur dort aufzuhalten, wo sie noch sicher stehen können. Die Kinder seien auf Anweisung im Wasser zunächst nur gelaufen. Man habe die Kinder hierbei beobachtet. Der Geschädigte sei hierbei nicht als unsicher aufgefallen. Anschließend hätten sich die Kinder selbst mit dem Wasser vorsichtig anspritzen dürfen, um ein Gefühl für das Wasser zu bekommen. Auch dabei sei der Geschädigte nicht als unsicher aufgefallen. Die Angeklagten seien am Kopfteil des Nichtschwimmerbereichs gestanden, um alle Kinder im Blick zu behalten und dafür Sorge zu tragen, dass diese sich in der Nähe und damit im flachsten Teil des Beckens aufhielten. Nachdem die Kinder auf Anweisung im Wasser schneller gelaufen seien, habe man sie angewiesen, an den rechten Beckenrand zu kommen. Dabei habe die Angeklagte W den Geschädigten genau hinter der Leine treiben sehen und „Oh Gott!" geschrien. Kurz zuvor habe sie ihn noch beim Wassergewöhnungsspiel gesehen, als dieser in Entfernung zur Leine gestanden sei und sicher gewirkt habe. Die Mitangeklagte R sei sofort ins Becken gesprungen, habe ihn herausgezogen und Wiederbelebungsmaßnahmen durchgeführt. Bis zum Unfall hätten sich die Kinder circa sechs Minuten im Wasser befunden.

3.

Das Gericht hält die Einlassungen der Angeklagten, was den äußeren Geschehensablauf anbelangt, im Wesentlichen für glaubhaft. Soweit sich die Angeklagten jedoch dahin einlassen, man habe jedes Kind ununterbrochen im Blick gehabt und dafür Sorge getragen, dass sich alle Kinder bei ihnen in der Nähe und damit im flachsten Teil des Beckens aufhielten, ist dies unter Berücksichtigung der weiteren Einlassung, der Geschädigte sei hinter der Trennleine aufgefunden worden, bereits für sich betrachtet unschlüssig und wird im Übrigen durch das Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt.

Das Gericht geht in Bezug auf die Angaben der Angeklagten im Rahmen ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren, die zum Teil über die Vernehmung des Zeugen R in die Hauptverhandlung eingeführt worden sind, im Übrigen vom Vorliegen eines Beweisverwertungsverbots aus, da die Angeklagten zum Zeitpunkt der Vernehmung gem. § 136 Abs. 1 S. 2

StPO als Beschuldigte hätten belehrt werden müssen, was unterblieben ist und die Verteidiger der Verwertung der Angaben in der Hauptverhandlung widersprochen haben. Zu den Vernehmungszeitpunkten war den Ermittlungsbehörden klar, dass sich der Unfall im Rahmen des Schwimmunterrichts, über den beide Angeklagte die Aufsicht hatten, zugetragen hat. Insoweit hatte sich auch nach pflichtgemäßer Beurteilung des vorläufig festgestellten Sachverhalts ein Anfangsverdacht, zumindest wegen fahrlässiger Körperverletzung, derart verdichtet, dass beide Angeklagte als Täterinnen ernstlich in Betracht kamen.

a)

Der Zeuge R , polizeilicher Sachbearbeiter im Ermittlungsverfahrens, schilderte, zwei Mitschüler des Geschädigten förmlich vernommen zu haben. Der Zeuge S habe berichtet, man habe im Schwimmbecken mit einem Schwimmring ein Autospiel durchgeführt. Alle Kinder hätten sich bis zur Abtrennung frei bewegen dürfen. Nach seiner Erinnerung sei durch die Lehrkräfte keine Beschränkung des Bewegungsradius innerhalb des Nichtschwimmerteils kommuniziert worden. Am Vortag seien allgemeine Verhaltensregeln aufgestellt worden wie das Verbot, andere Kinder zu schubsen und zu rennen. Der Zeuge S habe weiter davon berichtet, dass die Lehrkräfte verschiedene Kommandos erteilt hätten. Beim Kommando „Waschanlage" sei es darum gegangen, mit dem Wasser zu spritzen. Der Zeuge R habe die Erzählung des Zeugen S so verstanden, dass das Wasser bei diesem Spiel stark aufgewirbelt wurde.

Die ebenfalls vernommene Zeugin H sei nicht mehr in der Lage gewesen, den verfahrensgegenständlichen Unterricht von anderen Unterrichtsstunden zu differenzieren.

b)

Der Zeuge R schilderte, in seiner Funktion als Polizeibeamter förmliche Vernehmungen mit zwei weiteren Mitschülern des Geschädigten durchgeführt zu haben. Der Zeuge K habe berichtet, dass die Lehrkräfte im Vorfeld zum Schwimmunterricht verschiedene Verhaltensregeln aufgestellt hätten. Es sei verboten worden, im Bereich des Schwimmbeckens zu rennen und über die Trennleine zu schwimmen. Zudem sei mitgeteilt worden, dass die Kinder nicht überall im Becken hätten stehen können. Am Unfalltag sei wiederholt darauf hingewiesen worden, sich nicht in den Schwimmerbereich zu bewegen. Es seien im Anschluss verschiedene Spiele wie „Autofahren" und „Waschanlage" durchgeführt worden. Ob man sich im Wasser durch Schwimmen oder Laufen fortbewegt habe, sei den Kindern freigestellt gewesen.

Der ebenfalls vernommene Zeuge N habe geschildert, am Vortag seien allgemeine Verhaltensregeln aufgestellt worden wie das Verbot, ins Becken zu springen, nicht über die Trennleine zu schwimmen sowie die Gebote, leise zu sein und die Anweisungen der Lehrerinnen zu befolgen. Am Unfalltag sei auf ihn als Nichtschwimmer nicht besonders eingegangen worden. Alle Kinder seien gemeinsam ins Wasser gelassen worden. Er habe selbst getestet, bis zu welchem Punkt er im Nichtschwimmerteil noch mit dem Kopf über der Wasseroberfläche stehen könne. Dies sei ungefähr bei der Hälfte des Nichtschwimmerteils gewesen.

c)

Die Zeugin S , die nach dem verfahrensgegenständlichen Unfall als Seelsorgerin im Einsatz gewesen sei, schilderte, von ihrer Leitstelle über den Unfall informiert worden zu sein und sich anschließend zum Schwimmbad begeben zu haben. Sie habe sich anschließend gemeinsam mit ihrer zwischenzeitlich erschienenen Kollegin, der Zeugin H , um die Mitschüler kümmern wollen. In einer Umkleidekabine, in der sich alle Mitschüler für eine Ansprache durch die Lehrkräfte versammelt hätten und in der sich auch die Zeugin befunden habe, hätten drei Jungen die Zeugin angesprochen und berichtet, gemeinsam mit dem Geschädigten im Becken gewesen zu sein. Sie hätten die Anweisung erhalten, mit einer Schwimmnudel Auto zu fahren. Der Geschädigte habe sich an der Trennleine festgehalten, sei über diese gekippt und dann untergegangen. Zwei der Jungen hätten das Untergehen lautmalerisch mit den Worten „Gluck, Gluck, Gluck" nachgeahmt. Anschließend sei der Geschädigte von einer Lehrerin aus dem Wasser gezogen worden. Der dritte Junge habe bei der Schilderung des Vorgangs durch seine beiden Mitschüler lediglich still dagesessen und genickt. Die beiden erzählenden Jungen seien sich einig gewesen, „Quatsch" gemacht zu haben.

d)

Die Zeugin H , die als Seelsorgerin ebenfalls im Einsatz gewesen sei, schilderte, sich nach der Ankunft am Schwimmbad gemeinsam mit ihrer Kollegin in eine Umkleidekabine, in der sich alle Mitschüler versammelt hätten, begeben zu haben. Dort habe man beschlossen, die Lehrkräfte bei der Begleitung der Schüler zurück zur Schule zu unterstützen. Auf dem Rückweg hätten drei Jungen, von denen zwei eher lebhaft und einer eher ruhig gewesen seien, die Zeugin angesprochen und berichtet, mit dem Geschädigten befreundet zu sein. Die beiden lebhaften Jungen hätten berichtet, man habe gemeinsam mit dem Geschädigten zu viert beschlossen, in Richtung der Trennleine zu schwimmen und sei sich in dem Moment auch im Klaren darüber ge-

wesen, von der Aufgabenstellung „Autowaschstraße“ abzuweichen. Einer der beiden Jungen habe zwischenzeitlich geäußert, Angst zu haben. Auf die Frage der Zeugin, ob er Angst habe, dass ihm das auch hätte passieren können, habe der Junge geantwortet „nein, ich konnte ja noch stehen“. Daraufhin sei alles ganz schnell gegangen. Der Geschädigte sei vom einen Mal auf das andere plötzlich still gewesen. Die Lehrerin sei anschließend gleich da gewesen.

e)

Die Zeugin P Rektorin , schilderte, sich nach der Meldung des Unfalls direkt zum Hallenbad begeben zu haben. Die Angeklagten hätten unter Schock gestanden, aber noch insoweit „funktioniert“, um sich um die weiteren Schüler zu kümmern. Es sei jedoch nicht möglich gewesen, von ihnen Informationen über den Unfallhergang zu erhalten. Die Kinder hätten vor Ort von einem Spiel, das „Autorennen“ heißt, berichtet. Hierbei hätten sie irgendeinen Gegenstand in der Hand gehabt.

Beide Angeklagte seien aufgrund ihrer Ausbildung befähigt gewesen, den Schwimmunterricht durchzuführen.

Die Angeklagte R sei nach dem Unfall für eine Dauer von ca. zwei bis drei Monaten dienstunfähig gewesen. Die Angeklagte W r habe ihr Referendariat nach einer zwischenzeitlichen Unterbrechung nach dem Unfall an der wieder aufgenommen und beendet.

f)

Die Wahrnehmungen der Zeuginnen S und S beschränkten sich auf die Vorgänge im Hallenbad vor und nach dem Unfall. So schilderte die Zeugin S , stellvertretende Betriebsleiterin, unter anderem, dass sie mit der Angeklagten R nach Ankunft der Schulklasse eine Sicherheitsunterweisung durchgeführt und sich nach dem abgesetzten Notruf zum Schwimmbecken begeben und gesehen habe, wie die Angeklagte R eine Herzdruckmassage beim Geschädigten durchführte. Zum Ablauf des eigentlichen Schwimmunterrichts konnten die Zeuginnen jedoch keine Angaben machen.

g)

Die Feststellungen zur Todesursache ergeben sich aus den nachvollziehbaren Ausführungen des Zeugen , behandelnder Arzt des Geschädigten im

sowie des Sachverständigen

aa)

Der Zeuge B schilderte, dass der Geschädigte nach dem Unfall erfolgreich reanimiert werden konnte. Eine anschließend durchgeführte Computertomographie habe jedoch ergeben, dass bereits massive Schädigungen des Gehirns vorlagen. Ursächlich für die Hirnschädigung sei ein Ertrinkungsunfall mit anschließender Blockierung der Atemwege durch Erbrochenes gewesen. Durch die erfolgreiche Reanimation habe das Herz zwar wieder geschlagen, eine automatische Sauerstoffversorgung des Gehirns sei hiermit jedoch nicht verbunden gewesen. Nach Einschätzung des Zeugen könne ein Ertrinkungsvorgang innerhalb von ein bis zwei Minuten ablaufen.

bb)

Der Sachverständige G führte aus, dass die Obduktion des Leichnams des Geschädigten am 02.10.2023 um 08:30 Uhr durchgeführt worden sei. Die Körperlänge sei mit 127 cm und die Körpermasse mit 26 kg gemessen worden. Das Gehirn sei geschwollen und allgemein erweicht gewesen. Es seien 3 ml rötliche Flüssigkeit nachweisbar gewesen. Vorbelastungen der inneren Organe hätten nicht bestanden. Todesursache sei eine globale Sauerstoffunterversorgung, die mit einem Ertrinkungsvorgang in Einklang gebracht werden könne, gewesen. Aus rechtsmedizinischer Sicht hätten sich die Fragen ergeben, ob das Unter-Wasser-Geraten auch durch krankhafte Veränderungen bedingt gewesen sein könnte. Hierzu seien alle Organe untersucht worden, es hätten jedoch weder krankhafte Veränderungen noch Fehlbildungen der Organe festgestellt werden können. Eine mechanische Fremdeinwirkung habe ebenfalls ausgeschlossen werden können.

Zum Ertrinkungsvorgang führte der Sachverständige nach ergänzender Beauftragung aus, dass dieser in verschiedenen Stadien ablaufe. Das Ertrinken könne mit einer tiefen Einatmung – einer sog. Inspiration –, die zumeist reflektorisch durch ein plötzliches Eintauchen ins Wasser ausgelöst werde, beginnen. In der nächsten Phase, der sog. Apnoe, erfolge das willentliche Anhalten der Atmung. In der darauffolgenden Phase, der sog. Dyspnoe, erfolge ein Anstieg der CO2-Konzentration, wodurch Atembewegungen erzwungen würden und Wasser in den Kehlkopf gelange. Die natürlichen Schutzreflexe würden zunächst verhindern, dass Wasser in die tieferen Atemwege gelangt. Dieser Fremdkörperreiz könne jedoch zum Erbrechen führen. Am Ende der Dys-

pnoe-Phase werde Wasser und abhängig davon, ob zwischenzeitlich erbrochen wurde, auch Erbrochenes eingeatmet. Daran schließe sich das Krampf-Stadium mit tonisch-klonischen Krämpfen bis zur finalen Schnappatmung und dem Atemstillstand an.

Die Phase der Inspiration könne nach Einschätzung des Sachverständigen vorliegend wegen der bereits erfolgten Gewöhnung des Geschädigten an das Wasser übersprungen worden sein. Es sei denkbar, dass der Geschädigte am Ende einer Ausatmung unter Wasser geraten sei und eine tiefe Einatmung überhaupt nicht stattgefunden habe. Die Phase des willentlichen Anhaltens der Luft könne vorliegend bis zum erneuten Durchführen von Atembewegungen nur wenige Sekunden gedauert haben. Bis zum Atemstillstand vergingen jedoch unabhängig davon mindestens ein bis zwei Minuten.

Es sei möglich, dass der Geschädigte erst nach seiner Bergung erbrochen habe. Die Aspiration von Mageninhalt könne aus medizinischer Sicht jedoch nur bei Bewusstlosigkeit und der damit verbundenen Aufhebung der natürlichen Schutzreflexe oder einer krankhaften Störung des Kehlkopfes auftreten.

Das Gericht hatte keinerlei Anhaltspunkte dafür, den Ausführungen des Sachverständigen nicht zu folgen. Der Sachverständige G war als Facharzt für Rechtsmedizin besonders qualifiziert, die Begutachtung durchzuführen und ein ergänzendes Gutachten zu erstatten. Er konnte durch die detaillierte Schilderung des typischen Ablaufs eines Ertrinkungsvorgangs unter Bezugnahme auf medizinische Literatur auch dem medizinischen Laien seine Feststellungen nachvollziehbar zu erläutern. Er war darüber hinaus in der Lage, Nachfragen zu beantworten, ohne sich hierdurch in Widersprüche zu verstricken.

Auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Zeugen B steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Ertrinkungsunfall unabhängig vom Zeitpunkt des Erbrechens für den später eingetretenen Tod des Geschädigten ursächlich ist.

g)

Den in der Hauptverhandlung gestellten und dort bereits verbeschiedenen Beweisanträgen war nicht nachzugehen, da die unter Beweis gestellten Tatsachen zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich waren.

IV.

Die Angeklagten haben sich damit der fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB schuldig gemacht.

Die Kernpflichtverletzung ist darin zu sehen, dass das gleichzeitige Hineinlassen sämtlicher Schüler ohne vorherige Aufteilung der Gruppe in Kombination mit den durchgeführten Spielen zur Wassergewöhnung beide Angeklagte außerstande gesetzt hat, jeden einzelnen Schüler ununterbrochen im Blick zu behalten und die von ihnen aufgestellten Verhaltens- bzw. Spielregeln, kontrollieren und bei etwaigen Verstößen und Notfällen rechtzeitig, mithin innerhalb weniger Sekunden, eingreifen zu können.

Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt bestimmen sich nach den Anforderungen, die bei objektiver Betrachtung der Gefahrenlage ex ante an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind (BGH, Urteil vom 19.04.2000 – 3 StR 442/99). Ob der Täter sorgfaltswidrig gehandelt hat, muss in allgemeiner Form durch Abwägung aller rechtlich relevanten Belange unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bestimmt werden (OLG Hamburg, Beschluss vom 28.04.2015 – 1 Rev 13/15).

Nach den Bestimmungen und Regelungen zum Schulschwimmen in Baden-Württemberg trägt die Verantwortung für den Unterricht, also für die Aufsicht über den Schwimmunterricht sowie für dessen Erteilung, allein die Lehrkraft. Auch wenn die äußeren Rahmenbedingungen eingehalten wurden bzw. den formalen Vorgaben des Kultusministeriums entsprechend gehandelt wurde, entbindet das unter Zugrundelegung des strafrechtlichen Sorgfaltsmaßstabs, der losgelöst von innerdienstlichen Weisungen des Kultusministeriums zu bilden ist, jedoch nicht von der Pflicht zum kritischen Hinterfragen, ob der Unterricht sicher durchführbar ist. Vorliegend waren in der Abwägung die örtlichen Gegebenheiten, das Alter der zu beaufsichtigenden Personen, deren Schwimmfertigkeiten sowie der Umstand, dass es sich um die erste Unterrichtsstunde gehandelt hat, zu berücksichtigen.

Es leuchtet auch dem Laien ein, dass eine 100-prozentig wirksame Aufsicht nicht möglich ist und sozial anerkannte Tätigkeiten, wie etwa im Sport nicht derart eingeschränkt werden dürfen, dass sie ihres eigentlichen Wesens entkleidet werden (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 28.04.2015 – 1 Rev 13/15).

Dass es dem Geschädigten sowie drei weiteren Mitschülern letztlich möglich war, unbemerkt gegen die von den Angeklagten aufgestellten Verhaltensregeln zu verstoßen und der Geschädigte über eine Minute nicht im Blick der Angeklagten war, wovon sich das Gericht insbesondere unter Berücksichtigung der Schilderungen der beiden Seelsorgerinnen sowie der Ausführungen des medizinischen Sachverständigen überzeugen konnte, rechtfertigt den Schluss unzureichen-

der Sicherheitsvorkehrungen bzw. einer fehlenden Übersicht in einem Maß, das man nicht mehr als immanentes Restrisiko einer sozial anerkannten und gesellschaftlich gewünschten Tätigkeit in Form des Schulschwimmens bezeichnen kann. Ein bewusster Regelverstoß des Geschädigten dahingehend, sich über die Anweisungen der Angeklagten hinwegzusetzen, exkulpiert diese insoweit auch nicht, da Anknüpfungspunkt des sorgfaltswidrigen Handelns gerade die Verletzung der Aufsichtspflicht ist. Entsprechende Verhaltensverstöße eines Zweitklässlers mit seinem natürlichen Spieltrieb sind naheliegend, weswegen man sich als aufsichtspflichtige Person in die Lage versetzen muss, hierauf rechtzeitig reagieren zu können.

Soweit die Verteidigung vorträgt, eine Aufteilung der Gruppe ohne gleichzeitige Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber den außerhalb des Beckens befindlichen Schülern sei nicht möglich gewesen, ist dem entgegenzuhalten, dass die Gefahren vom Wasser und nicht vom Trockenen ausgehen, weshalb aus Sicht des Gerichts der Fokus auf die sich außerhalb des Beckens befindlichen Schüler hätte vernachlässigt werden können. Es wäre zudem möglich gewesen, den Schwimmunterricht vorläufig mit zwei separat gebildeten Gruppen abwechselnd im Zweiwochenrhythmus durchzuführen, bis sich die Angeklagten ein genaues Bild von den Schwimmfertigkeiten der einzelnen Schüler hätten machen können.

Im tatbestandlichen Erfolg hat sich die Sorgfaltspflichtverletzung im Ergebnis auch realisiert. Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang wird nicht etwa dadurch unterbrochen, dass der Geschädigte bei Zugrundelegung eines hypothetischen Sachverhalts auch im flacheren Wasser über die Leine hätte kippen und ertrinken können.

Die eingetretene Folge war objektiv und auch für die Angeklagten subjektiv vorhersehbar.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung war vom Strafrahmen des § 222 StGB, der Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorsieht, auszugehen.

Zugunsten der Angeklagten war zu berücksichtigen, dass die Ungewissheit über mögliche berufliche Konsequenzen

Be-

lastung für beide Angeklagte darstellt. Darüber hinaus war zu sehen, dass das Unfallgeschehen beide Angeklagte nach wie vor im Alltag begleitet und zu Einschränkungen im sozialen Leben geführt hat. Ferner war zu berücksichtigen, dass die Angeklagten bei Erkennen der Notlage unver-

züglich gehandelt haben.

Zulasten der Angeklagten spricht wiederum das Maß der Pflichtwidrigkeit. Das Gericht geht in der Gesamtschau von einem gesteigerten Grad an Fahrlässigkeit aus.

Zu berücksichtigen war in diesem Zusammenhang zwar zunächst, dass die Grundvoraussetzungen zur Durchführung eines sicheren Schwimmunterrichts für Zweitklässler mit der vorgegebenen Infrastruktur im Seerheinbad schlecht waren. Unter Berücksichtigung der Abmessungen des Nichtschwimmerbereichs war faktisch kein Bereich vorhanden, in dem man sich als Nichtschwimmer mit einer Körpergröße von 127 cm zumindest nach den Kinderregeln des DLRG hätte aufhalten dürfen.

Aber gerade dieser Umstand konnte den Angeklagten nicht verborgen bleiben und erzeugte gesteigerte Sorgfaltspflichten dahingehend, sicherzustellen, dass Schüler, die nicht schwimmen können und die aufgrund ihrer Körpergröße im zunehmend abschüssigen Bereich des Beckens nicht mehr stehen können, sich nicht weiter in Richtung Trennleine begeben.

und sich darauf einzustellen.

In der Gesamtabwägung erschien für die Angeklagte R daher eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten, für die Angeklagte W eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten tat- und schuldangemessen.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe war jeweils zur Bewährung auszusetzen, da die Sozialprognose bei beiden Angeklagten positiv ausfällt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs. 1, 472 Abs. 1 StPO.

Richter